

## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Der Minister

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 871 01 Durchwahl (0211) 871 2517

Aktenzeichen III B 2 - 50.00.00 - 8563/99 (w)

4.11.1999

für die Mitglieder des Landtags 300fach

Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2000" (Drs. 12/4202);

- Anlagen: a) ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG);
  - b) ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG);
  - c) ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000 (Entwurf GFG);
  - d) ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000 (Entwurf GFG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2000 (Drs. 12/4202) ist um Angaben in Artikel I § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 sowie den Anlagen 2 und 3 zu § 8 Abs. 4 zu ergänzen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Angaben zum Schüleransatz. Die notwendigen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht abgeschlossen.

Die entsprechende Ergänzungen zum Gesetzestext sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Two Jeben

(Dr. Fritz Behrens)

#### ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

"(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1998 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 98 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen."

#### ergänzte Begründung:

### Zu § 8 Abs. 4

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 2000 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 1998 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 1998 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	1 392,03
noch nicht gegliederte Volks-	
schulen einschließlich Schul-	
kindergärten	0
Hauptschulen	1 794,97
Realschulen	1 280,90
(Haupt- und Realschulen zusammengefaßt	1 497,23)
Gymnasien	1 381,66
Gesamtschulen	2 386,86
Berufsschulen	804,79
Berufsgrundschuljahr	1 155,86
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	885,90
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk	
das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	710,61
übrige Bezirksfachklassen	906,24
Berufsfachschulen, Fachoberschulen	
und Fachschulen	1 024,61

Sonderschulen für Lernbehinderte	3 531,63
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten Kollegschulen	4 936,78 798,55
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	1 192,97
b) Abendgymnasien	1 113,86
c) Kollegs	1 463,05

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1 497,23 = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagsschulen je Schüler und Schulform betrugen im Jahre 1998 im Durchschnitt:

DM je Schüler
2 380,71
1 118,07
1 806,76
1 410,64
1 636,61
1 954,22
3 557,55

übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten Kollegschulen

8 705,30

971,58

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagsschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist wegen der aktualisierten Schülerzahlen und Schulformen von 101 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 98 v. H. für das Jahr 2000 zu ändern.

Durch entsprechende Vervielfältigung der Schülerzahlen (mit dem Faktor 0,98) wird erreicht, dass die Schulkosten bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

#### ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG):

"(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 172 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen."

### ergänzte Begründung:

#### Zu § 12 Abs. 4

Bis auf den aktualisierten Schüleransatz (172 v.H.) unverändert.

## Anlage c)

# ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

## "Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

Schüler der	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	93 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen	
einschließlich Schulkindergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	159 vom Hundert,
Berufsschulen	54 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	77 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	59 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke	
das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	47 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	61 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen	
und Fachschulen	68 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	236 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	330 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	80 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	74 vom Hundert,
c) Kollegs	98 vom Hundert."
-	

### Anlage d)

## ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

## "Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten 159 vom Hundert, noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten 75 vom Hundert, Hauptschulen 121 vom Hundert, Realschulen 94 vom Hundert, Gymnasien 109 vom Hundert, Gesamtschulen 131 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert, Kollegschulen 65 vom Hundert,	Schüler der	<u>mit</u>
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten 75 vom Hundert, Hauptschulen 121 vom Hundert, Realschulen 94 vom Hundert, Gymnasien 109 vom Hundert, Gesamtschulen 131 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Grundschulen einschließlich	
einschließlich Schulkindergärten  Hauptschulen  Realschulen  Gymnasien  Gesamtschulen  Sonderschulen für Lernbehinderte  übrigen Sonderschulen einschließlich  Sonderschulkindergärten  75 vom Hundert,  94 vom Hundert,  109 vom Hundert,  131 vom Hundert,  238 vom Hundert,  581 vom Hundert,	Schulkindergärten	159 vom Hundert,
Hauptschulen  Realschulen  Gymnasien  Gesamtschulen  Sonderschulen für Lernbehinderte  übrigen Sonderschulen einschließlich  Sonderschulkindergärten  121 vom Hundert,  94 vom Hundert,  109 vom Hundert,  238 vom Hundert,  581 vom Hundert,	noch nicht gegliederten Volksschulen	
Realschulen 94 vom Hundert, Gymnasien 109 vom Hundert, Gesamtschulen 131 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	einschließlich Schulkindergärten	75 vom Hundert,
Gymnasien 109 vom Hundert, Gesamtschulen 131 vom Hundert, Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Hauptschulen	121 vom Hundert,
Gesamtschulen Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Realschulen	94 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte 238 vom Hundert, übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Gymnasien	109 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Gesamtschulen	131 vom Hundert,
Sonderschulkindergärten 581 vom Hundert,	Sonderschulen für Lernbehinderte	238 vom Hundert,
,	übrigen Sonderschulen einschließlich	
Kollegschulen 65 vom Hundert,"	Sonderschulkindergärten	581 vom Hundert,
	Kollegschulen	65 vom Hundert,"